



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 71.934/1/V
vom 12. August 2022

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Abänderung des Dekrets vom 1. Juni 2004
zur Gesundheitsförderung und medizinischen Prävention‘

Am 15. Juli 2022 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 31. August 2022 verlängert wurde*, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚zur Abänderung des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und medizinischen Prävention‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Ferienkammer am 9. August 2022 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Geert DEBERSAQUES, Kammerpräsident, Präsident, und Wilfried VAN VAERENBERGH, Kammerpräsident, Kaat LEUS, Staatsrat, Jan VELAERS, Beisitzer, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 12. August 2022 abgegeben.

*

* Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, das Dekret vom 1. Juni 2004 ‚zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention‘ (nachstehend: das Dekret) abzuändern.

Die Aufgaben, die der Arzt-Hygieneinspektor im Rahmen der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten ausführt und für die er über besondere Befugnisse verfügt (so kann er die in Artikel 10.3 des Dekrets erwähnten Maßnahmen (Zwangsmaßnahmen) treffen und verfügt er über die in Artikel 10.4 § 1 des Dekrets erwähnten Befugnisse) werden fortan von der im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingerichteten Hygieneinspektion ausgeführt und ausgeübt (Artikel 2 und 4 des Vorentwurfs)².

Es werden Abänderungen in Bezug auf die Meldepflicht für ansteckende Krankheiten vorgenommen. Die Meldepflicht wird namentlich auf Ärzte ausgeweitet, die eine medizinische Koordination in einer Organisation ausüben, sie betrifft auch Ärzte, die mit der medizinischen Kontrolle oder medizinischen Koordination in Einrichtungen, in denen Erwachsene untergebracht sind, beauftragt sind, und sie gilt auch für die zuständige Leitung einer Kinderbetreuungsstruktur (Artikel 3).

Die Regierung bestellt innerhalb der einzurichtenden Hygieneinspektion die Inspektoren, die zur Ergreifung der in Artikel 10.3 § 1 Absatz 1 des Dekrets erwähnten Maßnahmen berechtigt sind. Die Hygieneinspektion kann fortan auch für die Dauer der Infektionsgefahr bauliche und strukturelle Maßnahmen anordnen, die einer Ansteckung vorbeugen oder entgegenwirken (Artikel 4).

Es wird ein Paragraph eingefügt, laut dessen die Hygieneinspektion Einrichtungen öffentlichen Interesses damit beauftragen kann, die gemäß Artikel 10.3 getroffenen Maßnahmen entweder innerhalb dieser Einrichtungen selbst oder durch diese Einrichtungen bei Dienstleistern, Unternehmen, Organisationen, Diensten und Einrichtungen umzusetzen, die durch oder aufgrund eines Dekrets oder eines Gesetzes von den Einrichtungen öffentlichen Interesses abhängen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt gemäß den Anweisungen und unter der Verantwortung der Hygieneinspektion. Die Einrichtungen öffentlichen Interesses verfügen im Rahmen der

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Siehe die Begründung: bisher trat ein aufgrund des Erlasses der Regierung vom 27. Februar 2020 ‚zur Bestellung von Arzt-Hygieneinspektoren in Anwendung des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention‘ bestellter Arzt-Hygieneinspektor der Wallonischen Agentur „Agence pour une vie de qualité“ (AVIQ) auf.

Umsetzung der Maßnahmen über die in Artikel 10.4 § 1 des Dekrets erwähnten Befugnisse (Artikel 5).

Die Artikel des Dekrets, die noch nicht über eine Überschrift verfügen, sollen eine solche erhalten.

Schließlich wird die Regierung ermächtigt, die Bestimmungen des Dekrets sowie die Bestimmungen, die das Dekret abgeändert haben, zu koordinieren (Artikel 35).

Das entworfene Dekret tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft (Artikel 36).

3. Der Entwurf bezieht sich auf Angelegenheiten, die gemäß Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ (die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin) und Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 5

4. Der Begründung zufolge, was von dem Beauftragten bestätigt wird, versteht man unter „Einrichtungen öffentlichen Interesses“ nur die in Artikel 87 § 2 des Dekrets vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ erwähnten Einrichtungen. Auf die Frage, was mit „Einrichtungen öffentlichen Interesses“ (siehe Artikel 4 Nrn. 2 und 5, und Artikel 5 Nrn. 2 und 5 des Vorentwurfs) verstanden wird, und ob es nur die in Artikel 87 § 2 des Dekrets vom 25. Mai 2009 erwähnten Einrichtungen betrifft, antwortete der Beauftragte:

„Mit der Bezeichnung „Einrichtung öffentlichen Interesses“ ist eine in Artikel 87 §2 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gelistete Einrichtung gemeint. Es ist aktuell nicht vorgesehen, die Liste der Einrichtungen öffentlichen Interesses, die mit Aufgaben der Hygieneinspektion beauftragt werden können, zu erweitern. Die Bestimmung betrifft demnach nur die in Artikel 87 §2 der Haushaltsordnung erwähnten Einrichtungen öffentlichen Interesses. Es müsste demnach auf Artikel 87 §2 verwiesen werden“.

Die in Artikel 87 § 2 des o.a. Dekrets vom 25. Mai 2009 erwähnten Einrichtungen öffentlichen Interesses sind:

- das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben;
- das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;
- das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

- die Autonome Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft, sobald die Bestimmungen dieses Dekrets durch ein gemäß Artikel 24 § 2 der Verfassung verabschiedetes Dekret auf sie anwendbar gemacht wurden;

- das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Man schreibe folglich im entworfenen Artikel 10.4 § 1/1 Absatz 1: „die in Artikel 87 § 2 des Dekrets vom 25. Mai 2009 erwähnten Einrichtungen öffentlichen Interesses ...“.

5. Dem Beauftragten zufolge zielt der entworfene Artikel 10.4 § 1/1 Absatz 1 darauf ab, dass die in Artikel 10.3 des Dekrets erwähnten Maßnahmen (Zwangmaßnahmen) von der Hygieneinspektion getroffen werden, und dass die o.a. Einrichtungen öffentlichen Interesses (von der Hygieneinspektion) mit „der konkreten Umsetzung“ der von der Hygieneinspektion getroffenen Entscheidungen beauftragt werden können:

„Die Hygieneinspektion soll die Entscheidung treffen, eine in Artikel 13.1 [man lese: 10.3 § 1] des Dekrets vom 1. Juni 2004 vorgesehene Maßnahme aufzuerlegen. Die Hygieneinspektion kann diese Maßnahme selber ausführen oder ihre Umsetzung einer Einrichtung öffentlichen Interesses anvertrauen.

Es soll keine Beauftragung stattfinden, die es den Einrichtungen öffentlichen Interesses ermöglicht, eigenständig für jede Situation eine geeignete Maßnahme aufzuerlegen. Die Entscheidungsgewalt liegt bei der Hygieneinspektion. Die Einrichtungen öffentlichen Interesses setzen die getroffenen Maßnahmen um“.

Es wäre besser, diese Absicht im entworfenen Artikel 10.4 § 1/1 zum Ausdruck zu bringen, indem man schreibt „damit beauftragen, die gemäß Artikel 10.3 von der Hygieneinspektion getroffenen Maßnahmen ...“.

6. Die beauftragten Einrichtungen öffentlichen Interesses werden durch den entworfenen Artikel 10.4 § 1/1 Absatz 1 (Artikel 5 des Vorentwurfs) mit der Umsetzung der von der Hygieneinspektion getroffenen Maßnahmen innerhalb ihrer Einrichtung selbst oder bei Dienstleistern, Unternehmen, Organisationen, Diensten und Einrichtungen, die durch oder aufgrund eines Dekrets oder eines Gesetzes von diesen Einrichtungen öffentlichen Interesses abhängen, beauftragt.

In der Begründung kann diesbezüglich Folgendes gelesen werden:

„(...)“

Als von einer Einrichtung öffentlichen Interesses abhängig gelten Dienstleister, Unternehmen, Organisationen, Dienste und Einrichtungen, die durch oder aufgrund eines Dekrets oder eines Gesetzes von den Einrichtungen öffentlichen Interesses anerkannt werden oder der medizinischen Kontrolle oder medizinischen Koordination seitens der Einrichtung öffentlichen Interesses unterliegen. So ist beispielsweise denkbar, dass die Hygieneinspektion Kaleido Ostbelgien mit der Umsetzung von Maßnahmen in Schulen beauftragen kann, da das Dekret vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen vorsieht, dass Kaleido Ostbelgien mit der medizinischen Koordination in Schulen beauftragt ist. Im Zuständigkeitsbereich der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben ist hingegen vorstellbar, dass die Dienststelle Maßnahmen bei von ihr anerkannten

Dienstleistern umsetzt. So gehört die Anerkennung von Dienstleistern aufgrund des Dekrets vom 13. Dezember 2016 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben zum Aufgabenbereich der Dienststelle“.

Die betreffenden Dienstleister, Unternehmen, Organisationen, Dienste oder Einrichtungen werden im entworfenen Artikel 10.4 § 1/1 auf dreierlei Weise bezeichnet:

- Dienstleister, Unternehmen, Organisationen, Dienste und Einrichtungen, die durch oder aufgrund eines Dekrets oder eines Gesetzes von diesen Einrichtungen öffentlichen Interesses abhängen (entworfener Artikel 10.4 § 1/1 Absatz 1);

- Als von einer Einrichtung öffentlichen Interesses abhängig gelten Dienstleister, Unternehmen, Organisationen, Dienste und Einrichtungen, die von einer Einrichtung öffentlichen Interesses anerkannt werden oder der medizinischen Kontrolle oder medizinischen Koordination seitens einer Einrichtung öffentlichen Interesses unterliegen (entworfener Artikel 10.4 § 1/1 Absatz 2).

- Schließlich wird die Regierung ermächtigt, weitere Kriterien festzulegen, um zu bestimmen, ab wann Dienstleister, Unternehmen, Organisationen, Dienste und Einrichtungen als von einer Einrichtung öffentlichen Interesses abhängig gelten, oder unmittelbar festzulegen, bei welchen Dienstleistern, Unternehmen, Organisationen, Diensten und Einrichtungen die Einrichtungen öffentlichen Interesses die von der Hygieneinspektion getroffenen Maßnahmen umsetzen können (entworfener Artikel 10.4 §1/1 Absatz 3 Nr. 2).

Zunächst sollte auch in diesen Bestimmungen klargestellt werden, dass es sich um „die in Artikel 87 § 2 des Dekrets vom 25. Mai 2009 erwähnten Einrichtungen öffentlichen Interesses“ handelt, bzw. (alternativer Vorschlag) sollte auf „die in Absatz 1 erwähnten Einrichtungen“ hingewiesen werden.

Außerdem wird in Absatz 1 am besten bestimmt: „oder durch diese Einrichtungen bei Dienstleistern, Unternehmen, Organisationen, Diensten und Einrichtungen im Sinne von Absatz 2“, nachdem dann in Absatz 2 deutlich bestimmt wird, welche die Anknüpfungspunkte sind, um zu bestimmen, wann es um die betreffenden Dienstleister, Unternehmen, Organisationen, Dienste und Einrichtungen geht. Dann kann die Ermächtigung an die Regierung soweit erforderlich zu einer weiteren Konkretisierung dieser Anknüpfungspunkte oder Kriterien führen, in welchem Fall im entworfenen Artikel 10.4 § 1/1 Absatz 3 Nr. 2 am besten geschrieben wird: „Die Regierung: (...) 2. legt weitere Kriterien fest, um zu bestimmen...“ (statt „kann weitere Kriterien festlegen“).

7. Der entworfene Artikel 10.4 § 1/1 Absatz 1 bestimmt, dass die Umsetzung der Maßnahmen gemäß den Anweisungen und unter der Verantwortung der Hygieneinspektion erfolgt.

Die Frage ist, ob die Befugnisse der Hygieneinspektion diesbezüglich nicht näher in der entworfenen Bestimmung geregelt werden müssen, in Anbetracht dessen, dass die Hygieneinspektion ein Teil der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist, und keine Gewalt über die (dezentralisierten) Einrichtungen öffentlichen Interesses ausübt. Somit erhebt sich die Frage, ob nicht ausdrücklich bestimmt werden soll, dass die Hygieneinspektion Einrichtungen öffentlichen Interesses Befehle geben kann, und dass diese Organisationen vor der

Hygieneinspektion über die Weise, auf die sie die aufgetragene Aufgabe ausführen, Rechenschaft ablegen müssen, umso mehr, als nun vorgesehen wird, dass die Hygieneinspektion als verantwortlich für die Weise, auf die eine Einrichtung öffentlichen Interesses die aufgetragene Aufgabe erfüllt, betrachtet wird und dafür Rechenschaft ablegen muss, aber ohne dass die Hygieneinspektion über die erforderlichen Instrumente verfügt, um Anweisungen zu erteilen und die Ausführung der aufgetragenen Aufgabe durch die Einrichtung öffentlichen Interesses zu überwachen.

Darüber befragt, antwortete der Beauftragte Folgendes:

„Die bisherige Überlegung beruft sich auf die Weisungsbefugnis der Hygieneinspektion. Ein solches Unterordnungsverhältnis bietet für die beauftragte Behörde im Prinzip nicht die Möglichkeit sich den Aufforderungen der Hygieneinspektion zu widersetzen. Das Dekret vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sieht Aufsichtskompetenzen für den zuständigen Minister vor, die über die Funktion der Regierungskommissare im Verwaltungsrat erfolgen. Diese Kompetenz könnte zwar explizit in das Dekret eingebaut werden, hätte aus rechtlicher Sicht jedoch keinen wirklichen Mehrwert. Die Artikel 88 und 89 der Haushaltsordnung finden auch ohne einen Verweis auf Einrichtungen wie das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben Anwendung.

Es ist jedoch durchaus sinnvoll, die Hypothese mangelnder Kooperationsbereitschaft bei der weiteren Ausarbeitung des Dekretes zu berücksichtigen. Ein Mechanismus, der es vorsieht, dass die Einrichtungen öffentlichen Interesses Rechenschaft über ihre Aufträge ablegen müssen oder eine Prozedur mit der Aufforderung, dem Auftrag entsprechend zu handeln, bevor letztendlich an ihrer Stelle agiert wird, könnte auf Erlassebene von der Regierung festgelegt werden“.

Die Zuständigkeiten des Aufsichtsministers und des Regierungskommissars hinsichtlich verselbstständigter Einrichtungen können keine Lösung bieten, wenn darauf abgezielt wird, der Hygieneinspektion selber eigene Zuständigkeiten hinsichtlich der beauftragten Einrichtungen öffentlichen Interesses zu erteilen.

Die betreffenden Kontrollbefugnisse und, erforderlichenfalls, eventuelle Sanktionierungsmöglichkeiten sind der Hygieneinspektion selber zu erteilen.

8. Der entworfene Artikel 10.4 § 1/1 Absatz 1 bestimmt, dass die beauftragten Einrichtungen öffentlichen Interesses im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen über die in Artikel 10.4 § 1 des Dekrets erwähnten Befugnisse verfügen.

Fraglich ist, ob solche Befugnisse einer Einrichtung öffentlichen Interesses oder, mit anderen Worten, einer (abstrakten) juristischen Person erteilt werden können, oder ob es nicht empfehlenswert ist, die Befugnisse, inklusive der Maßnahmen in Sachen Verwaltungspolizei, unmittelbar den mit der Umsetzung der gemäß Artikel 10.3 getroffenen Maßnahmen betrauten Personalmitgliedern der beauftragten Einrichtungen öffentlichen Interesses (siehe den entworfenen Artikel 10.4 § 1/1 Absatz 3 Nr. 3) zu erteilen. Hierüber befragt, antwortete der Beauftragte Folgendes:

„Die Einrichtungen öffentlichen Interesses sollen auch mit der Umsetzung verwaltungspolizeilicher Maßnahmen betraut werden können. Sie handeln dabei unter der Verantwortung und gemäß den Anweisungen der Hygieneinspektoren“

und

„Es ist in der Tat sinnvoll die Zuweisung der Befugnisse zu überarbeiten und auf diese Bemerkung einzugehen. Man sollte vorsehen, dass die Befugnisse dem Personal der Einrichtung öffentlichen Interesses zukommen, das gewisse von der Regierung festgelegte Bedingungen erfüllt. Wir werden diese Anregung bei der folgenden Anpassung einarbeiten. Ist es denkbar diese Kriterien in einem Erlass zu definieren?“

Das Dekret vom 1. Juni 2004 sieht keine Sanktionen vor, wenn das Personalmitglied einer beauftragten Einrichtung öffentlichen Interesses, bei der Umsetzung einer Anweisung der Hygieneinspektion auf unerlaubte Weise handelt. Entsprechende Disziplinarmaßnahmen, sind jedoch in den Basistexten, beziehungsweise in den Personalbestimmungen, der jeweiligen Einrichtung öffentlichen Interesses vorgesehen.

So legt der Titel 6 des Dekrets vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, das auf das Personal des Zentrums anwendbare Dienstrecht fest. In diesem Rahmen sind Disziplinarstrafen, wie eine Zurechtweisung, ein Verweis, eine Gehaltskürzung, eine vorübergehende Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen oder eine Versetzung in den nicht aktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen möglich (s. Artikel 6.57 und ff. des Dekrets vom 31. März 2014). Die vorsorgliche vorübergehende Amtsenthebung ist ebenfalls vorgesehen (s. Artikel 6.65 und ff. des Dekrets vom 31. März 2014).

Der Erlass der Regierung vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten definiert die Disziplinarmaßnahmen, die gegen die Beamten der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben, des Arbeitsamts der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder des Instituts für Aus und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen auferlegt werden können. Dieser Erlass vom 27. Dezember 1996 sieht eine Disziplinarordnung vor, die Sanktionen festlegt, die im Rahmen eines Disziplinarverfahrens verhängt werden können. (s. Artikel 192 und ff. des Erlasses vom 27. Dezember 1996) Zur Vollständigkeit muss darauf hingewiesen werden, dass diese Bestimmungen durch Artikel 2 des Erlasses der Regierung vom 7. Juni 2001 bezüglich der Organisation der Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten dieser Einrichtungen auf die in Artikel 1 desselben Erlasses erwähnten Einrichtungen öffentlichen Interesses anwendbar gemacht wurde.

Die unerlaubte Ausübung kann einem Personalmitglied zur Last gelegt werden, welches nicht die von der Regierung festgelegten Bedingungen erfüllt und trotzdem eine Aufgabe der Hygieneinspektion ausübt. Ebenso ist es möglich ein Personalmitglied, das die von der Regierung festgelegten Bedingungen erfüllt, aber die Befugnis überschreitet, zu sanktionieren“.

Die im entworfenen Artikel 10.4 § 1/1 Absatz 3 Nr. 3 erteilte Ermächtigung an die Regierung geht anscheinend auf jeden Fall davon aus, dass (natürliche) Personen innerhalb der beauftragten Einrichtungen öffentlichen Interesses mit der Umsetzung der gemäß Artikel 10.3 getroffenen Maßnahmen „betraut werden können“.

Deutlichkeitshalber scheint es besser zu sein, den letzten Satz des entworfenen Artikels 10.4 § 1/1 Absatz 1 als folgt zu formulieren: „Die *innerhalb der betreffenden beauftragten Einrichtung dazu bestellten Personalmitglieder* verfügen im Rahmen der Umsetzung dieser Maßnahmen über die in § 1 erwähnten Befugnisse“ statt „Die beauftragten Einrichtungen verfügen im Rahmen der Umsetzung dieser Maßnahmen über die in §1 erwähnten Befugnisse“.

Um daran anzuschließen, wäre es dann besser, Nr. 3 von Absatz 3 desselben Artikels 10.4 § 1/1 wie folgt zu formulieren: „Die Regierung: (...) 3. bestimmt die Qualifikation, die Funktion und die Bestellungsweise der in Absatz 1 erwähnten zu bestellenden Personalmitglieder, die mit der Umsetzung der gemäß Artikel 10.3 getroffenen Maßnahmen betraut werden“.

Wenn die Befugnisse somit diesen Personalmitgliedern erteilt werden, muss in der entworfenen Regelung auch bestimmt werden, welche Aufsicht über diese Personalmitglieder ausgeübt wird und erforderlichenfalls, welche Sanktionen mit der unrechtmäßigen Anwendung der ihnen erteilten Befugnisse oder gegebenenfalls, mit dem Versäumnis, sie anzuwenden, verbunden werden.

9. Auf die Frage, was in dem entworfenen Artikel 10.4 § 1/1 Absatz 3 Nr. 1 mit „das Verfahren, die Form und die weiteren Modalitäten für die in Absatz 1 erwähnte Beauftragung“ verstanden wird, antwortete der Beauftragte:

„In Bezug auf das Verfahren soll die Regierung per Erlass festlegen, welche Schritte zur Beauftragung der Einrichtung öffentlichen Interesses einzuhalten sind.

Der Erlass wird einen Rahmen festlegen, der Vorgaben formeller Art für die Beauftragung der Einrichtungen öffentlichen Interesses vorsieht. So soll die Beauftragung der Einrichtungen öffentlichen Interesses zum Beispiel schriftlich erfolgen.

Weitere Modalitäten werden die Art und Weise, wie die Einrichtungen öffentlichen Interesses die Beauftragung umsetzen, festlegen. An dieser Stelle ist es denkbar vorzugeben, wie die Einrichtung öffentlichen Interesses Rechenschaft ablegen. Die Zusammenarbeit mit der Hygieneinspektion während der Beauftragung kann dort auch gestaltet werden“.

In der Bestimmung mit der Ermächtigung an die Regierung ist zu verdeutlichen, was präzise damit gemeint wird. Zudem schreibe man auch hier „Die Regierung: 1. legt das Verfahren, (...) fest“ statt „Die Regierung: 1. kann das Verfahren, (...) festlegen“.

10. Das Dekret enthält verschiedene Regelungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, aber keine mit allgemeinem Anwendungsbereich.

Wenn beabsichtigt wird, dass die beauftragten Einrichtungen öffentlichen Interesses personenbezogene Daten über die Personen, für die sie die Maßnahmen umsetzen, oder über andere Personen verarbeiten, ist eine dekretale Regelung diesbezüglich vorzusehen.

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)‘ in Verbindung mit Artikel 57 Absatz 1 c) und mit der Begründungserwägung 96 dieser Verordnung muss zudem die Aufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahmen oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regelungsmaßnahmen, die die Verarbeitung betreffen, konsultiert werden.

Sollte eine solche dekretale Regelung vorgesehen werden und sollte der Entwurf infolgedessen angepasst werden, so ist die Datenschutzbehörde noch zu konsultieren und sind danach die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen dem Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, noch zur Begutachtung vorzulegen.

Artikel 31

11. Es wird nicht mehr bestimmt, wie im bestehenden Artikel 10.15 § 1 Absatz 1, dass die Gesundheitsdaten unter der Verantwortung einer Fachkraft der Gesundheitspflege verarbeitet werden. Befragt, ob es innerhalb der Hygieneinspektion auch administrative Personalmitglieder gibt, die keine Fachkraft eines Gesundheitsberufs sind, bestätigte der Beauftragte Folgendes:

„Da in der Hygieneinspektion auch Verwaltungsangestellte arbeiten sollen, die keine Fachkraft der Gesundheitspflege sind, ist diese Beobachtung datenschutzrechtlicher Natur richtig. Unser Vorschlag lautet, eine Formulierung einzubauen, die garantiert, dass die Datenverarbeitung ausschließlich unter der Verantwortung einer Fachkraft der Gesundheitspflege der Hygieneinspektion stattfindet. Ein entsprechender Passus könnte wie folgt aussehen: „Die Verarbeitung von Daten zur Gesundheit der betroffenen Personen findet unter der Verantwortung einer Fachkraft der Gesundheitspflege der Hygieneinspektion statt“.

Diesem Vorschlag wird zugestimmt.

Artikel 35

12. Es wird empfohlen, die in Artikel 35 des Vorentwurfs enthaltene Koordinierungsermächtigung wie folgt zu formulieren³:

„Die Regierung kann die Bestimmungen des Dekrets vom 1. Juni 2004 ‚zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention‘ mit den Bestimmungen, die dieses Dekret ausdrücklich oder implizit bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Koordinierung erfolgt, abgeändert haben, koordinieren.

Zu diesem Zweck kann sie:

1. die Reihenfolge und die Nummerierung der zu koordinierenden Bestimmungen und im Allgemeinen die Form der Texte ändern;
2. die Verweise in den zu koordinierenden Bestimmungen mit der neuen Nummerierung in Übereinstimmung bringen;
3. den Wortlaut der zu koordinierenden Bestimmungen ändern, um deren Übereinstimmung zu gewährleisten und die Terminologie zu vereinheitlichen, ohne die in diesen Bestimmungen enthaltenen Grundsätze zu beeinträchtigen.

Die Koordinierung wird den folgenden Titel tragen: „...“.

Sie tritt am Tag ihrer Verabschiedung⁴ durch das Dekret in Kraft“.

Artikel 36

13. Gemäß Artikel 36 tritt das zu verabschiedende Dekret am Tag seiner Verabschiedung in Kraft. Auf die Frage, warum es nicht ausreicht, die gewöhnliche Regelung des Inkrafttretens, d.h. am zehnten Tag nach der Veröffentlichung des zu verabschiedenden Dekrets im Belgischen Staatsblatt, anzuwenden, antwortete der Beauftragte:

„Zu den besonderen Gründen, von der normalen Regel des Inkrafttretens von Dekreten 10 Tage nach Veröffentlichung im belgischen Staatsblatt abzuweichen, zählt in erster Linie der Wunsch einen reibungslosen Übergang zwischen den Vorgehensweisen zu gewährleisten. Die Hygieneinspektion kann ihre Arbeit erst dann im vollen Maße aufnehmen, wenn der entsprechende Rechtstext in Kraft getreten ist. Da es von Bedeutung ist die Handlungsfähigkeit der zu schaffenden Hygieneinspektion so schnell wie möglich herzustellen wird von der zehntägigen Frist abgesehen.

Da ein Inkrafttreten 10 Tage nach Veröffentlichung im Staatsblatt, es nicht ermöglicht, vorherzusehen, wann der Übergang stattfinden würde, soll aus Gründen der Rechtssicherheit von diesem Vorgehen abgesehen werden“.

Ist die zu verabschiedende Regelung so dringend, wie der Beauftragte behauptet, so kann bestimmt werden, dass sie am Tag ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft tritt. Ein früheres Inkrafttreten, nämlich am Tag ihrer Verabschiedung durch das Parlament, ist nicht mit den Erfordernissen der Rechtssicherheit und der Transparenz der Rechtsvorschriften

³ Staatsrat, *Beginselen van de wetgevingstechniek, Handleiding voor het opstellen van wetgevende en reglementaire teksten*, Brüssel, 2008, S. 151.

⁴ Siehe diesbezüglich Staatsrat, *Beginselen van de wetgevingstechniek, Handleiding voor het opstellen van wetgevende en reglementaire teksten*, Brüssel, 2008, S. 131 und 132.

vereinbar. Solange das zu verabschiedende Dekret nicht veröffentlicht worden ist, wissen die Bürger nicht, wann das Dekret von der Regierung bestätigt wurde, und können sie ebenfalls nicht wissen, dass es in Kraft getreten ist. Außerdem wird das Dekret notwendigerweise nach dessen Billigung veröffentlicht werden, sodass somit auch faktisch dem zu verabschiedenden Dekret Rückwirkung verliehen würde.

Übrigens ist es möglich, die erwogenen Ausführungserlasse bereits früher vorzubereiten, so dass sie so schnell wie möglich nach dem Inkrafttreten des zu verabschiedenden Dekrets getroffen werden können. Sie werden jedoch dem Staatsrat frühestens zur Begutachtung vorgelegt werden können, sobald das (entworfene) Dekret vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet werden wird⁵.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS

Geert DEBERSAQUES

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von RITA VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

⁵ Siehe in demselben Sinne das Gutachten Nr. 68.338/3/AV vom 12. Januar 2021 über den Vorentwurf eines Dekrets der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention‘, Bemerkung 10.